

Nach Art. 107 EWRA können es die EFTA-Staaten einem Gericht oder Gerichtshof gestatten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, über die Auslegung einer EWR-Bestimmung zu entscheiden.⁹⁹⁰ Der Staatsgerichtshof kann, wenn es ihm erforderlich erscheint, in einer Rechtssache, die bei ihm anhängig ist, zur Auslegung von Rechtsfragen des EFTA- und des EWR-Vertrages und des darauf gegründeten Sekundärrechts den EFTA-Gerichtshof bzw. den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine »Vorabentscheidung« ersuchen.⁹⁹¹ Die EFTA-Staaten haben ein Verfahren eingerichtet, in welchem der EFTA-Gerichtshof gutachtliche Stellungnahmen zum EWR-Recht abgibt (Art. 34 Abs. 1 ÜGA).⁹⁹² Stellt sich eine Auslegungsfrage in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht und hält es eine Entscheidung für erforderlich, kann es sie dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen (Art. 34 Abs. 2 ÜGA). Das Verfahren ist dem Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs nachgebildet.⁹⁹³ Das Gutachten des EFTA-Gerichtshofs ist allerdings nicht verbindlich.⁹⁹⁴ Der Staatsgerichtshof ist auch keineswegs verpflichtet, ein Verfahren zu unterbrechen und einen Vorlageantrag an den EFTA-Gerichtshof zu stellen, da kein Gericht eines EFTA-Staates verpflichtet ist, eine Frage des EWR-Rechts dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen.⁹⁹⁵ Es liegt in seinem Ermessen, ob er davon Gebrauch machen will. Der Staatsgerichtshof hat bisher davon Abstand genommen.⁹⁹⁶

990 Siehe auch Wille, Abkommen, S. 133, FN 103 und Winkler, Prüfung von Staatsverträgen II, S. 174.

991 So Winkler, Prüfung von Staatsverträgen II, S. 174. Ein «Vorabentscheidungsverfahren» zur Auslegung von EWR-Recht ermöglicht Art. 34 ÜGA. Vgl. dazu Baudenbacher, S. 85.

992 Vgl. auch Baudenbacher, S. 85.

993 Art. 234 EGV (Art. 177 altEGV); Baudenbacher, S. 85.

994 Vgl. Wille, Abkommen, S. 132 und zur Wirkung der Gutachten und Stellungnahmen des EFTA-Gerichtshofs auch Batliner, Erfahrungen, S. 140 f. sowie Baudenbacher, S. 85.

995 Siehe Baudenbacher, S. 85. Für ihn ist dies eine von mehreren «Unzulänglichkeiten» des Vorlageverfahrens an den EFTA-Gerichtshof. Vgl. aus der Praxis des Staatsgerichtshofes etwa StGH 2000/33, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, www.stgh.li, S. 10, Erw. 8.

996 Batliner, Erfahrungen, S. 140 konstatiert, dass die liechtensteinischen Gerichte mit der Möglichkeit, einen Vorlageantrag an den EFTA-Gerichtshof zu stellen, sehr zurückhaltend umgehen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) hat bisher fünf Fälle vorgelegt. Allgemein zur Problematik der Umgehung